**Bundesrat** Drucksache **381/1/97**

**23.06.97**

# Empfehlungen
**der Ausschüsse**

R - In - Wo

zu **Punkt** der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997

## Verordnung zur Änderung der Nutzungsentgeltverordnung

Der **Rechtsausschuß (R)**,
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)** und
der **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**
empfehlen dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der folgenden Änderungen zuzustimmen:

R
Wo

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 5 - neu - NutzEV)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 3 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 4 ist das Wort "jährlich" zu streichen und der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.

b) Folgende Nummer 5 ist anzufügen:

"5. ab dem 1. November 1998 jährlich höchstens um ein Drittel der sich nach Nummer 3 ergebenden Entgelte."

Begründung:

1993 hat der Bundesrat der Nutzungsentgeltverordnung u. a. mit der Maßgabe zugestimmt, daß eine Überprüfung bis 1996 im Lichte der Einkommens- und Vermögensentwicklung in den neuen Ländern stattfinden solle. Das vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebene Gutachten des Instituts für Stadtforschung und Strukturpolitik hat nur einen Teilbereich der Probleme erfassen können, jedoch deutlich gemacht, daß mit den weiteren, zum 1. November 1997 anstehenden Erhöhungsschritten bei einer zunehmenden Zahl von

Ausgeliefert am 24. JUNI 1997

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 1)

Nutzern die Zumutbarkeitsgrenze überschritten werde, so daß Erhöhungen kaum noch akzeptiert würden.

Da die Regelungen in § 3 Abs. 1 vielfach als Erhöhungsschritte ohne Berücksichtigung der Ortsüblichkeit betrachtet wurden, ist es notwendig, die künftigen höchstzulässigen Erhöhungsschritte der wirtschaftlichen Entwicklung in den neuen Ländern anzupassen. Ansonsten sind eine beträchtliche Zahl gerichtlicher Streitigkeiten sowie die Einschaltung der Gutachterausschüsse in einem erheblichen Umfang zu erwarten.

Das nach einer Unterbrechung der jährlichen Erhöhungsschritte im Jahre 1996 nach dem 1. November 1997 erreichte Niveau der Nutzungsentgelte von wenigstens 1,80 DM je qm stellt für die Eigentümer eine ausreichende Grundlage dar, um die öffentlichen Lasten der Grundstücke zu tragen und ein angemessenes Entgelt zu erzielen. Die vorgeschlagene Abflachung der Steigerungskurve stellt einen Ausgleich zwischen dem eingeschränkten finanziellen Leistungsvermögen vieler Nutzer und den Renditeerwartungen der Eigentümer her.

R
In

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 3 Satz 1 NutzEV)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 3 Abs. 3 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Das ortsübliche Entgelt kann aus einer Verzinsung des Bodenwertes abgeleitet werden, wenn es an Erkenntnissen über eine ausreichende Anzahl von vergleichbaren Grundstücken mit nach dem 2. Oktober 1990 vereinbarten Entgelten fehlt."

Begründung:

[nur In] Es handelt sich um eine rein redaktionelle Verbesserung der bisherigen Fassung[, die jedoch auch zur Klarstellung bei der Ermittlung des ortsüblichen Entgeltes beiträgt].